



RUDERORDNUNG

§ 1 - Ziele und Grundsätze

1. Die Ruderordnung soll einen gesicherten Ruderbetrieb ermöglichen und fördern. Sie dient der Sicherheit von Mitgliedern und Gästen des Ruderclub Lindau (RCL) sowie dem Schutz des Bootsmaterials und anderem gemeinschaftlichen Eigentum. Kameradschaftlicher Umgang und Rücksichtnahme innerhalb des Vereins und anderen Wassersporttreibenden gegenüber sind dabei selbstverständlich. Die Ruderordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Gäste.
2. Die in dieser Ruderordnung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 - Rudergruppen und Bootsklassen

1. Die Mitglieder werden nach Maßgabe ihres rudersportlichen Könnens und ihrer sportlichen Interessen in folgende Rudergruppen eingeteilt:
 - Breitensportrunderer
 - Ehemalige Rennrunderer
 - Aktive Rennrunderer
2. Die Vereinsboote werden folgenden Bootsklassen zugeordnet und im Fahrtenbuch wie folgt gekennzeichnet:
 - Breitensportboote mit grüner Kennzeichnung
 - Rennboote mit gelber Kennzeichnung
 - Rennboote mit roter Kennzeichnung

Die **grün gekennzeichneten Breitensportboote** stehen allen Rudergruppen zur Verfügung.

Die **gelb gekennzeichneten Rennboote** können von ehemaligen Rennrunderern bzw. Mitgliedern benutzt werden, die technisch in der Lage sind mit einem Rennboot zu rudern. Die Nutzung dieser Boote ist grundsätzlich mit dem Ruderwart abzustimmen.

Die **rot gekennzeichneten Rennboote** sind ausschließlich Regattateilnehmern vorbehalten und setzt ein regelmäßiges Renntraining voraus.

3. Die zugeordneten Boote werden im elektronischen Fahrtenbuch entsprechend gekennzeichnet (grün, gelb, rot). Zusätzlich werden die Rennboote mit gelber bzw. roter Kennzeichnung in einer für alle Mitglieder verbindlichen Bootsliste am Schwarzen Brett beim Fahrtenbuch veröffentlicht.
4. Bei bauartbedingten Gewichtseinschränkungen der Boote wird das maximale Gewicht des Ruderers bzw. das maximale Durchschnittsgewicht der Mannschaft ebenfalls im Fahrtenbuch vermerkt.

§ 3 - Ruderausschuss

1. Über die Zuordnung der Vereinsboote zu den Rudergruppen bzw. Bootsklassen entscheidet der Ruderausschuss, dem folgender Teil des Vorstandes angehört:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Ruderwart
 - der Wanderruderwart
 - der Bootswart
 - die Trainer (mit 1 Stimme)
2. Der Ruderausschuss wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und von diesem geleitet. Die Mitglieder des Ruderausschusses entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Ruderausschuss entscheidet auch über eventuelle Ausmusterungen nicht mehr benötigter Boote im Rahmen eines bedarfsgerechten Bootsparks.

§ 4 - Allgemeiner Ruderbetrieb

1. Für den allgemeinen Ruderbetrieb sowie die Ausbildung von erwachsenen Anfängern ist der Ruderwart zuständig. Er kann diese Aufgabe an Vereinsübungsleiter oder erfahrene Ruderer delegieren. Für die Ausbildung von jugendlichen Anfängern sind der Ruderwart und die Jugendleiter zuständig
2. Gäste dürfen Vereinsboote nur mit Genehmigung eines Mitgliedes des Ruderausschusses benutzen. Bei Mannschaftsbooten muss mindestens ein RCL-Mitglied als Obmann an Bord sein.

§ 5 - Fahrtordnung

1. Auf dem See gilt die Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO). Ruderboote sind gegenüber den Booten der Einsatzkräfte (Polizei-, Feuerwehrboote usw.), den Vorrangfahrzeugen (Fahrgastschiffe mit grünem Ball), den Berufsfischern bei Fang (mit weißem Ball) und den Segelfahrzeugen (ohne Motorverwendung) generell ausweichpflichtig.
2. Zum Schutz von Mannschaften und Material können, abhängig von der Wetterlage, des Wasserstandes oder der Wassertemperatur, vom Vorstand Einschränkungen beim Ruderbetrieb und notfalls die Sperrung des Ruderbetriebes veranlasst werden. Dies wird deutlich am Fahrtenbuch angezeigt.
3. Für den Kleinen See gilt eine separate Fahrtordnung, diese hängt im Bootshaus aus.
4. Ruderfahrten sollen aus Gründen der Sicherheit für Mannschaften und Boote möglichst nur bei ausreichendem Tageslicht unternommen werden. Bei Nachtfahrten (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) ist für entsprechende Beleuchtung zu sorgen (weißes Rundumlicht, Tragweite min. 2 km).
5. Für jede Fahrt ist im Fahrtenbuch ein Bootsverantwortlicher (Obmann) zu benennen und im Fahrtenbuch kenntlich zu machen. Der Obmann führt im Boot das Kommando. Seinen Anordnungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
6. Vor Beginn jeder Fahrt werden laufende Nummer, Datum, Name des Bootes und Namen der Mannschaft, Fahrtziel sowie Abfahrtszeit im Fahrtenbuch eingetragen. Nach der Rückkehr werden umgehend die Ankunftszeit, die geruderten km sowie besondere Vorkommnisse (z.B. Kentern, Auflaufen, Bootsschäden usw.) eingetragen.

7. Die Mannschaft hat sich vor Beginn der Fahrt davon zu überzeugen, dass sich das Boot in mangelfreiem Zustand befindet. Fahrten in beschädigten oder nicht vollständig ausgerüsteten Booten sind untersagt.

§ 6 - Sicherheit allgemein

1. Alle, die ein Vereinsboot nutzen, müssen schwimmen können und dies im Aufnahmeantrag ausdrücklich bestätigen. Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren muss die schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Gemäß der BSO ist die Mitnahme von Rettungswesten mit Kragen gem. DIN EN ISO 12402-4 (Stufe 100) außerhalb der 300 m-Uferschutzzone für jede an Bord befindliche Person für alle Ruderboote obligatorisch. Da bei Renngig- und Rennbooten bauartbedingt kein Platz zur Aufbewahrung von Feststoffwesten vorhanden ist, muss bei diesen Booten mindestens eine Schwimmhilfe gem. DIN EN ISO 12402-5 (Stufe 50) mitgeführt oder getragen werden. Die Beschaffung von diesen Schwimmhilfen für Erwachsene ist Sache der Mitglieder. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Vorschriften liegt beim Obmann des Bootes.
3. Bei Starkwindwarnung (40 Blitze pro Minute) bzw. Sturmwarnung (90 Blitze pro Minute), Gewitter und Nebel herrscht auf dem Bodensee allgemeines Ruderverbot. Unterwegs befindliche Ruderboote haben unverzüglich das Bootshaus anzusteuern bzw. Schutz unter Land zu suchen oder anzulanden.
4. Für den Kleinen See gilt als Ausnahme: Bei Starkwindwarnung (40 Blitze pro Minute) ist das Rudern nur erfahrenen Ruderern gestattet und erfordert erhöhte Umsicht.
5. Beim Kentern oder Vollschielen des Bootes ist die Rettung der Mannschaft oberstes Gebot.
6. Ruderer bzw. Mannschaft müssen unbedingt im oder am Boot bleiben um Rettungskräfte auf sich aufmerksam zu machen bzw. das Boot als Schwimmhilfe benutzen. Der Obmann kann entscheiden, ob mit dem Boot an Land zu schwimmen ist.
7. Weitere Hinweise zur Sicherheit beim Rudern auf dem Bodensee finden sich in den Sicherheitsrichtlinien des RCL, die Bestandteil dieser Ruderordnung sind.
8. Die Teilnahme an der jährlichen Sicherheitsunterweisung für neue Mitglieder und Jugendliche ist obligatorisch.

§ 7 - Sicherheit Jugendliche (unter 18 Jahren)

1. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren dürfen den Kleinen See nur unter Aufsicht des Trainerbootes oder erfahrener Ruderer bzw. Übungsleiter verlassen.
2. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren müssen **beim Verlassen des Kleinen Sees** in allen Renngig- und Rennbooten grundsätzlich eine Rettungsweste gem. DIN EN ISO 12402-4 (Stufe 100) tragen. Bei Gigbooten ist die Mitnahme von Feststoffwesten obligatorisch.
3. Für das **Rudern im Kleinen See** ist im Einer und Zweier für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren das Tragen einer Rettungsweste gem. DIN EN ISO 12402-4 (Stufe 100) vorgeschrieben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Freigabe mit Unterschrift der jeweiligen Erziehungsberechtigten.
4. Die Rettungswesten werden für die jugendlichen Mitglieder vom RCL zur Verfügung gestellt.
5. Jugendliche Mitglieder dürfen bei Starkwindwarnung (40 Blitze pro Minute) nur in Begleitung eines Übungsleiters auf dem Kleinen See rudern.

6. Für die Einhaltung dieser Sicherheitsregelungen sind die RCL-Übungsleiter bzw. die Obleute des Bootes verantwortlich. Diese Regelungen gelten auch für alle Schülerinnen und Schüler der am Ausbildungsbetrieb beteiligten Ruder-Arbeitsgemeinschaften der Schulen. Für die Einhaltung der Vorschriften sind die beauftragten Lehrkräfte verantwortlich.

§ 8 - Benutzungsordnung

1. Das Betreten der Steganlage während des Ruderbetriebes ist aus Sicherheitsgründen nur Mitgliedern und Gästen des RCL zum An- und Ablegen gestattet.
2. Boote, Riemen, Skulls und sonstige Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Nach Benutzung sind die Boote, Riemen und Skulls zu reinigen und unverzüglich vorsichtig auf die hierfür vorgesehenen Bootslagerplätze in den Bootshallen zu legen. Luftkastenverschlüsse sind zu öffnen und die Dollenbügel zu schließen.
3. Beim Tragen der Boote sollte kameradschaftliche Mithilfe ohne besondere Aufforderung selbstverständlich sein.
4. Kein Boot darf ohne Aufsicht am Steg im Wasser liegen bleiben, um die Beschädigung der Boote durch Wellenschlag unbedingt zu vermeiden
5. Wenn keine weitere Mannschaft mehr auf dem Wasser ist, werden die Tore der Bootshalle geschlossen und das Licht gelöscht. Sämtliche Boote – soweit nicht auf besonderen Bootslagern im Freien gelagert – und Bootslagerböcke sind in der Halle zu verräumen. Die Verantwortung für geschlossene Bootshalle obliegt der Mannschaft, die zuletzt vom Wasser zurückgekommen ist.
6. Bootsreservierungen können per Aushang ausschließlich für Regattaereinsätze und Wanderfahrten durch die Mitglieder des Ruderausschusses vorgenommen werden.
7. Technische Einstellungen an Booten, Riemen und Skulls dürfen ausschließlich vom Bootswart, dem Ruderwart oder vom Vorstand bevollmächtigten Personen vorgenommen werden.
8. Das Führen des Trainerbootes ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, die vom Vorstand dazu ermächtigt sind und einen gültigen Bootsführerschein besitzen. Das Trainerboot muss nach jeder Fahrt an den zugewiesenen Platz zurückgebracht, gesichert und mit einer Persenning abgedeckt werden.

§ 9 - Unfälle und Schäden

1. Jeder Schaden an den Booten und Zubehör ist in das Fahrtenbuch einzutragen und die Schadensmeldung ist auszufüllen. Der Unfallhergang sowie die Beteiligten und der entstandene Schaden sind unverzüglich an den Ruderwart oder Bootswart zu melden.

§ 10 - Regatten

1. Über die Meldung zu Regatten und sonstigen Wettkämpfen entscheiden die Trainer und der Ruderwart.

§ 11 - Wanderfahrten

1. Wanderfahrten auf fremden Gewässern und längere Fahrten auf dem Bodensee erfordern besondere Vorbereitung und Erfahrung. Bei Wanderfahrten mit Vereinsbooten informiert der Wanderruderwart bzw. der Fahrtenleiter den Ruderwart mindestens 3 Tage vor Beginn der Fahrt

über Start und Ziel der Fahrt, Etappeneinteilung, Mannschaften und die dafür vorgesehenen Boote.

2. Für Wanderfahrten werden die dafür zugelassenen Boote verwendet, Abdeckungen für diese Boote sind mitzuführen sofern vorhanden. Alle Teilnehmer führen grundsätzlich eine Rettungsweste mit, die an leicht erreichbarer Stelle im Boot unterzubringen ist.
3. Auch bei Wanderfahrten gilt die pflegliche Behandlung der Boote während der Fahrt und sicheres Lagern am Etappen- bzw. Zielort.
4. Der Fahrtenleiter muss sich über die örtlichen Gegebenheiten der Gastvereine und Ruderreviere informieren und die Einhaltung gewährleisten.

§ 12 - Privatboote

1. Über die Unterbringung von Privatbooten aktiver Mitglieder in der Bootshalle entscheidet der Vorstand. Die Benutzung der Privatboote und deren Zubehör sind ohne Einverständnis des Eigentümers nicht gestattet. Die Privatboote werden im Fahrtenbuch entsprechend gekennzeichnet. Für Privatboote übernimmt der RCL keine Haftung.
2. Die jährlichen Lagerkosten werden vom Vorstand im Rahmen einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 13 - Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Ruderordnung kann der Vorstand befristetes Ruderverbot an einzelne Mitglieder verhängen. Bei fahrlässiger Missachtung der Ruderordnung kann der Vorstand auch einen Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem RCL einleiten und für entstandene Schäden Kostenerstattung einfordern.

Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V., 14. Februar 2022

gez. Hans-Jürgen Kramp (1. Vorsitzender)

gez. Sabine Lutterloh (2. Vorsitzende)

gez. Claudia Reinartz (Ruderwartin)